



## Anlage 4 zur BU KT 2020/107 vom 10.07.2020

### Anpassung des Gesellschaftervertrages zur Einberufung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in elektronischer Form

---

Lt. § 19 o) des Gesellschaftervertrages bedarf es der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bei Änderung des Gesellschaftervertrages. Lt. § 20 (2 b) ist für einen gültigen Beschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (siehe hierzu auch § 18(4)). Lt. § 17 (2) des Gesellschaftervertrages erfolgt die Einladung zur Gesellschafterversammlung durch Brief. Das Kreisprüfungsamt empfiehlt die Anpassung/Ergänzung des Gesellschaftervertrages zur Einberufung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in elektronischer Form.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal hat diesen Punkt am **25.06.2019** einstimmig beschlossen. Die Gesellschafterversammlung wird am **16.07.2020** stattfinden.